

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UE190261-O/U/WID

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident, Oberrichterin lic. iur. A. Meier,
Ersatzoberrichter Dr. iur. T. Graf sowie Gerichtsschreiber
lic. iur. S. Betschmann

Verfügung und Beschluss vom 24. Februar 2020

in Sachen

1. **A.**_____,

2. **B.**_____,

Beschwerdeführer

gegen

1. **C.**_____,

2. **Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,**

Beschwerdegegnerinnen

betreffend **Nichtanhandnahme**

**Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwalt-
schaft Zürich-Limmat vom 23. August 2019, D-8/2019/10028615**

Erwägungen:

1.

1.1. Am 17. April 2019 erstattete A._____ (Beschwerdeführer) auf dem Polizeiposten D._____ (SH) Strafanzeige gegen C._____ (Beschwerdegegnerin) wegen Betrugs im Zusammenhang mit einer Anzeige auf ricardo.ch. Mit Verfügung vom 23. August 2019 nahm die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat eine Untersuchung nicht an Hand (Urk. 3/1 = Urk. 5), wogegen die Beschwerdeführer mit Eingabe vom 9. September 2019 rechtzeitig Beschwerde erhoben (Urk. 2).

1.2. Mit Verfügung vom 16. September 2019 wurde den Beschwerdeführern eine Prozesskaution von Fr. 1500.– auferlegt (Urk. 6). Mit Eingabe vom 3. Oktober 2019 stellten die Beschwerdeführer in der Folge ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung (Urk. 14).

1.3. Zufolge Ferienabwesenheit einer Richterin ergeht dieser Entscheid teilweise nicht in der den Parteien angekündigten Besetzung.

2. Angefochten ist eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO und § 49 GOG). Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

3.

3.1. Der vorliegend zu beurteilenden Beschwerde liegt zusammengefasst folgender Sachverhalt zu Grunde: Am 26. März 2019 haben die Beschwerdeführer über die Internetplattform ricardo.ch eine Tasche über die Option "Sofort kaufen" erstanden und der Beschwerdegegnerin den Kaufpreis von Fr. 1000.– zzgl. Fr. 9.– Porto überwiesen. In der Folge habe die Beschwerdegegnerin ihnen per E-Mail mitgeteilt, dass sie den Sofort-kaufen-Preis versehentlich zu tief angesetzt habe und für die Tasche weitere Fr. 400.– verlange, oder ihnen alternativ angeboten, die Fr. 1000.– zurückzuerstatten. Die Beschwerdeführer hätten der Beschwerdegegnerin geantwortet, dass sie unter diesen Bedingungen vom Kaufvertrag zurücktreten würden und hätten die Rücküberweisung des Kaufpreises gefordert.

Dennoch habe die Beschwerdegegnerin kurz darauf ein Paket für die Beschwerdeführer aufgegeben. Die Beschwerdeführer haben der Post daraufhin mitgeteilt, dass sie die Annahme dieses Pakets verweigern würden und die Post dieses ohne vorgängigen Zustellversuch (an die Beschwerdeführer) an die Absenderin retournieren solle. Bislang sei ihnen der Kaufpreis nicht zurückerstattet worden (vgl. Urk. 2 und Urk. 3/1).

3.2. Die Staatsanwaltschaft erwog in der angefochtenen Verfügung, die Beschwerdegegnerin habe in der polizeilichen Befragung vom 5. Juni 2019 ausgeführt, sie sei stets im Besitz der Tasche und auch gewillt gewesen, diese zu liefern. Sie habe die nachträglichen Fr. 400.– nicht gefordert, das müsse ihr Freund gewesen sein. Jedenfalls habe sie den Beschwerdeführern die Tasche geschickt. Bislang habe sie die Tasche nicht zurückerhalten. Die polizeilichen Ermittlungen hätten ergeben, dass das Paket am 2. April 2019 in E._____ aufgegeben, in Beringen (Wohnort der Beschwerdeführer) jedoch nicht abgeholt und in der Folge – aufgrund eines Fehlers im Namen der Absenderin – nach F._____ weitergeleitet worden sei (Urk. 3/1).

3.3. Die Beschwerdeführer bringen in ihrer Beschwerde zusammengefasst und im Wesentlichen vor, es läge eine arglistige Täuschung vor, weil die Beschwerdegegnerin die Polizei in ihrer Befragung belogen und absichtlich falsche Adressen und Anschriften verwendet habe. Auch bestehe eine Bereicherungsabsicht, da sie sowohl das Paket zurückerhalten als auch das Geld der Beschwerdeführer immer noch habe, weshalb sie bereichert sei. Entgegen der Aussage der Beschwerdegegnerin, das Paket bzw. die Tasche nicht zurückerhalten zu haben, sei ihr das fragliche Paket am 2. Mai 2019 durch die Post zugestellt worden (Urk. 2).

4. Nach Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus einer Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Sie verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme der Untersuchung, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports fest-

steht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a), wenn Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b) oder wenn aus Gründen der Opportunität auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist (lit. c i. V. m. Art. 8 StPO). Die Frage, ob ein Strafverfahren durch die Strafverfolgungsbehörde über eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore" (Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO i. V. m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO; BGE 138 IV 86 Erw. 4.2). Danach darf eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Im Zweifelsfall, wenn die Nichtanhandnahmegründe nicht mit Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren eröffnet werden (vgl. BGE 137 IV 285 Erw. 2.3). Der Grundsatz "in dubio pro duriore" ist unter Würdigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu handhaben. Die Staatsanwaltschaft und die Beschwerdeinstanz verfügen insoweit über einen gewissen Spielraum (Urteil des Bundesgerichts 6B_717/2013 vom 7. März 2014 Erw. 2.1 mit weiteren Hinweisen).

5.

5.1. Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB wird wegen Betrugs bestraft, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt.

5.2. Offenbar übergab die Beschwerdegegnerin kurz nach Zahlung der Fr. 1000.– der Post ein Paket an die Beschwerdeführer, welches nach der Intervention der Beschwerdeführer durch die Post umgeleitet und der Absenderin (Beschwerdegegnerin) am 2. Mai 2019 wieder retourniert wurde. Die Post bestätigte diesen Sachverhalt gegenüber den Beschwerdeführern in einem Schreiben vom 26. August 2019 (vgl. Urk. 3/5–6). Dass im besagten Paket entgegen der Darstellung der Beschwerdegegnerin nicht die fragliche Tasche gewesen war, lässt sich nicht mehr feststellen und wird von den Beschwerdeführern auch nicht behauptet. Die

Beschwerdeführer haben das Paket ungeöffnet und noch bevor es ihnen zugestellt werden konnte von der Post retournieren lassen.

Damit sind – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer – keine Hinweise dafür ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin von Anfang an nicht gewillt gewesen wäre, die zum Verkauf angebotene Tasche auch tatsächlich zu liefern oder dass sie gar nie über diese Tasche verfügt hätte. Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, dass die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführern offenbar den Kaufpreis von Fr. 1000.– bislang nicht zurückerstattet hat. Die Beschwerdeführer können auch nichts aus der angeblich von der Beschwerdegegnerin stammenden Nachricht zu ihren Gunsten ableiten, wonach diese Fr. 400.– zusätzlich gefordert hatte, weil sie den Kaufpreis versehentlich zu tief angegeben habe. Weder ist vorliegend eine unrechtmässige Bereicherungsabsicht erkennbar, noch eine Täuschung oder gar Arglist, wofür eine einfache Lüge bekanntlich nicht ausreichen würde. Dass die Beschwerdegegnerin auf dem Paket offenbar eine falsche Hausnummer (24 statt 26) bei der Absenderadresse notiert hatte, vermag ebenso wenig eine Täuschungsabsicht nachzuweisen.

Wie die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung zu Recht festhielt, handelt es sich offensichtlich vielmehr um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit.

5.3. Die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Strafuntersuchung sind damit nicht erfüllt und die erlassene Nichtanhandnahmeverfügung ist nicht zu beanstanden. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

6. Da die Beschwerde von vornherein als aussichtslos erschien, kann dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren nicht entsprochen werden (Art. 136 StPO, Art. 29 Abs. 3 BV). Die Gerichtskosten sind somit den unterliegenden Beschwerdeführern in solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO und Art. 418 Abs. 2 StPO) und – unter Berücksichtigung der engen finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführer – auf Fr. 300.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG). Da keine Vernehmlassung eingeholt worden ist und der Beschwerdegegnerin somit keine Kosten erwachsen sind, entfällt die Zusprechung einer Entschädigung.

Es wird verfügt:

(Oberrichter lic. iur. A. Flury)

1. Das Gesuch der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.
2. Mitteilung und Rechtsmittel gemäss nachfolgendem Beschluss.

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 300.– festgesetzt und den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftung für den ganzen Betrag auferlegt.
3. Es werden keine Entschädigungen ausgerichtet.
4. Schriftliche Mitteilung an:
 - die Beschwerdeführer (je per Gerichtsurkunde)
 - die Beschwerdegegnerin (per Gerichtsurkunde)
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat unter gleichzeitiger Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 19; gegen Empfangsbestätigung).
5. Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 24. Februar 2020

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Flury

lic. iur. S. Betschmann